

6. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein.

7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht satzungsmäßig eine andere Stimmenmehrheit vorgesehen ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Sie müssen auf der Tagungsordnung stehen. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

10. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, wahlweise seinem Stellvertreter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen, und, falls von den Mitgliedern gewünscht, den anfordernden Mitgliedern binnen eines Monats zuzuleiten.

Artikel 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Organisation (Ressortverantwortung) innerhalb des Geschäftsführenden Vorstands bestimmt der Geschäftsführende Vorstand selbst. Zum Erweiterten Vorstand gehören vier weitere Vorstandsmitglieder. Zu Mitgliedern des Erweiterten Vorstands können auch Vorsitzende von Schwesterorganisationen bestellt werden. Die Vorstandsmitglieder des Erweiterten Vorstands unterstützen den Geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

2. Zur Vertretung des Bundes gemäß §26 Abs. 2 BGB sind gemeinschaftlich zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt.

3. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Bundes, die über die Aufgaben der allgemeinen Geschäftsführung und der Verwaltung hinausgehen, durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Die Wahlperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, gerechnet vom Tag des ersten Zusammentritts. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder des Vorstands auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.

Artikel 9 - Die Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für ihre Amtszeit zwei Kassenprüfer, die die Finanzen des Bundes überwachen und der Mitgliederversammlung jährlich darüber berichten.

Artikel 10 - Gemeinnützigkeit

Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Bund ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jede Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ausnahmen bilden vom Vorstand beschlossene Aufwandsentschädigungen bis zur Höchstgrenze der Einkommensteuerrichtlinien.

Artikel 11 - Auflösung

1. Die Auflösung des Bundes kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder hat durch diesen zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Ortsstellen sie schriftlich beantragt. Die Einladungsfrist beträgt sechs Monate. Die Einladung ist nach drei Monaten im vollen Wortlaut zu wiederholen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in namentlicher Abstimmung. Im Falle der Auflösung beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Abwickler für das Vereinsvermögen.

3. Sollte bei der Auflösung des Bundes oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ein Vermögen vorhanden sein, so ist dieses dem Kulturwerk Danzig e.V. in Düsseldorf mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, dasselbe ausschließlich und unmittelbar im Rahmen der in Artikel 2 dieser Satzung erwähnten Aufgaben zu verwenden.

Artikel 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen im Vereinsregister eingetragene Fassung vom 11.9.2004, zuletzt geändert am 2.3.2013. Sie ist von der Delegiertenversammlung am 24. und 25. November 2018 in Lübeck beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die vorliegende Version der Satzung ist während der Wahlperiode 2016 bis 2020 der Delegiertenversammlung (Delegierte: Herr Peter Steinhardt, Dr. Heiko Körnich, Herr Karl-Heinz Kluck, Herr Lothar Schubert, Herr Wolfgang Naujocks sowie Herr Dieter Teubler) und des Vorstandes des Bundes der Danziger e.V., (Bundesvorsitzende: Frau Roswitha Möller, Stellvertretender der Bundesvorsitzenden: Dr. Alfred Lange, Schriftführer: Herr Marcel Pauls, in Kraft getreten und am 27.3.2020 unter „VR 1227 HL“ ins Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen worden.



Bund der Danziger e.V.

SATZUNG

(Stand: März 2020)

Bund der Danziger e.V. - Fleischhauerstr. 37 - 23552 Lübeck

Tel.: (0451) 77303 - Fax: (0451) 75617 - EMail: post@danziger.info

Internet: www.danziger.info - facebook.com/bundderdanziger

Bankverbindung: Commerzbank Lübeck

IBAN: DE54230400220013452800 · BIC/SWIFT: COBADEFF230

Artikel 1 - Name und Sitz

Der Name des Bundes lautet: Bund der Danziger e.V., im Folgenden „Bund“ genannt.

Der Sitz des Bundes ist Lübeck. Der Bund ist unter 'VR 1227 HL' im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

Artikel 2 - Ziele

Auf der Grundlage der allgemeinen Regeln des Völkerrechts und der Charta der deutschen Heimatvertriebenen von Stuttgart vom 5. August 1950 verfolgt der Bund folgende Ziele:

1. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere durch Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Danziger Kultur, der Sprache und der Mundarten sowie der Danziger Identität,
2. Unterstützung des Informationsaustauschs unter den einzelnen Danzigern und ihren Zusammenschlüssen,
3. Fürsorge für Vertriebene und Aussiedler aus dem Gebiet der 1920 errichteten Freien Stadt Danzig (im Folgenden: 'Danzig') und für ihre Nachkommen,
4. Vertretung der Anliegen des genannten Personenkreises gegenüber Behörden, Körperschaften, Verbänden und anderen Einrichtungen jeder Art,
5. Verwirklichung der menschenrechtlichen Grundlagen der Danziger und Aufrechterhaltung des Rechts auf die Heimat in Bezug auf Danzig im Rahmen der freiheitlichen und demokratischen Ordnung,
6. Zusammenarbeit mit den nach 1945 in Danzig gebliebenen Danzigern und ihren Nachkommen sowie jenen Danzigern und ihren Nachkommen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bundes kann jede natürliche Person werden, die aus Danzig stammt oder von vorgenannten Personen abstammt. Die Mitgliedschaft kann auch vergeben werden an Personen, die nicht zu dem vorgenannten Personenkreis gehören, wenn sie sich zu den in dieser Satzung festgeschriebenen Zielen erkennen.
2. Danziger Vereinigungen können die Mitgliedschaft dadurch beantragen, dass sie einen Kollektivbeitritt erklären. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Satzung der Vereinigung nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundes steht.
3. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich über die zuständige Ortsstelle, in deren Region der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, oder direkt an den Bund zu richten. Antragsteller (Direktmitglieder), die in Orten wohnen, in denen keine Ortsstelle besteht, richten ihre Aufnahmegesuche an den Bund. Mitglieder einer aufgelösten Ortsstelle bleiben Mitglieder beim Bund. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

4. Die Mitglieder haben an den Bund monatliche Beiträge zu zahlen. Gehört ein Mitglied einer Ortsstelle an, so ist die Ortsstelle für die Einziehung des Mitgliedbeitrags und dessen anteilige Weiterleitung an den Bund verantwortlich. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung oder durch den Tod des Mitglieds. Eine Austrittserklärung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist abgegeben werden. Ein vereinssseitiger Ausschluss ist nicht statthaft.

6. Bei Satzungsverstößen oder vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand gegen ein Mitglied einen befristeten Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten für eine Dauer von bis zu vier Jahren verhängen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die in ihrer nächsten Sitzung über den Widerspruch entscheidet. Gegen den Widerspruchsbescheid ist Klage beim Amtsgericht Lübeck innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Widerspruchsbescheides zulässig.

7. Wer durch seine Tätigkeit für die Bestrebungen des Bundes besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, in ihrer Eigenschaft als Ehrenmitglieder an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Bundes und seiner Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Artikel 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5 - Organe

Organe des Bundes sind:

- Ortsstellen,
- Mitgliederversammlung,
- Vorstand

Artikel 6 - Die Ortsstellen

1. Die Mitglieder des Bundes bilden an ihrem Wohnsitz eigene Vereinigungen/ Ortsstellen, die eigene Rechtstellung haben können. Die Bildung einer Ortsstelle bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Ortsstellen wählen einen Ortsstellenvorstand. Sie führen die Bezeichnung „Ortsstelle ... im Bund der Danziger“, das heißt unter Hinzufügung eines Ortsnamens und gegebenenfalls eines weiteren Identifikationsbegriffes.
2. Die Mitglieder des Bundes können an ihrem Wohnsitz Frauengruppen bilden, die entweder Bestandteil einer Ortsstelle sind oder einer Ortsstelle gleichgestellt werden. Im Falle organisatorischer Selbstständigkeit gelten die Regeln über Ortsstellen entsprechend.
3. Die Ortsstellen können sich eine eigene Satzung geben, die nicht im Widerspruch mit der Satzung des Bundes stehen darf.

4. Die Ortsstellen können zur besseren Koordinierung ihrer Arbeit auf Landesebene oder länderübergreifend Landesverbände bilden. Die Landesverbände können sich eine eigene Satzung geben und eine eigene Rechtspersönlichkeit annehmen. Im Übrigen gelten für die Landesverbände die Regeln der Ortsstellen entsprechend. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzung über die Errichtung von Landesverbänden.

Artikel 7 - Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder oder des geschäftsführenden Vorstands muss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und seine Entlastung
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer sowie deren Entlastung
- Beschwerde gegen die Nichtaufnahme oder gegen die Suspendierung der Rechte eines Mitglieds
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Bundes

3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch Bekanntgabe in öffentlicher Form in einem vom Bund anerkannten Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabefrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Anträge für die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern eingereicht werden. Die Anträge sollen bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Tage vorher eingereicht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Für eine Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein geschäftsführender Vorstand zugegen, bestimmt die Versammlung den Leiter.